



Magdeburg, den 13.04.2023  
00-00-30 la-he

## **N i e d e r s c h r i f t**

**über die 205. Sitzung des Präsidiums des Städte- und Gemeindebundes  
Sachsen-Anhalt am Dienstag, dem 28. März 2023, 09:00 Uhr,  
im Flair Hotel Deutsches Haus, Friedensstraße 89 bis 91,  
39619 Arendsee (Altmark)**

---

**Beginn:** 09:00 Uhr

**Ende:** 12:30 Uhr

### **Anwesend sind:**

#### **a) Mitglieder:**

Präsident Bürgermeister Andreas Dittmann, Stadt Zerbst/Anhalt  
Erster Vizepräsident Bürgermeister Denis Loeffke, Stadt Ilsenburg  
Vizepräsidentin Bürgermeisterin Mandy Schumacher, Hansestadt Gardelegen  
Oberbürgermeisterin Simone Borris, Landeshauptstadt Magdeburg  
Bürgermeister Norman Klebe, Stadt Arendsee (Altmark)  
Bürgermeisterin Heidrun Meyer, Stadt Seeland  
Bürgermeisterin Claudia Renner, Gemeinde Edersleben  
Bürgermeister Nico Schulz, Stadt Osterburg (Altmark)  
Verbandsgemeindebürgermeister Michael, Stöhr, Verbandsgemeinde Egelner Mulde  
Oberbürgermeister Torsten Zugehör, Lutherstadt Wittenberg  
Landesgeschäftsführer Bernward Küper, Landesgeschäftsstelle

#### **b) stellvertretende Mitglieder:**

Bürgermeisterin Nicole Golz (Gemeinde Elbe-Parey)  
Bürgermeister Jens Hünnerbein, Stadt Gommern (für Bürgermeisterin Meyer, Stadt Seeland)  
Oberbürgermeister Bert Knoblauch, Stadt Schönebeck (Elbe)  
Bürgermeister Peter Müller, Stadt Zahna-Elster  
Oberbürgermeister Frank Ruch, Welterbestadt Quedlinburg  
Bürgermeister Carsten Staub, Lutherstadt Eisleben (für Oberbürgermeister Zugehör)  
Bürgermeisterin Regina-Dolores Stieler-Hinz, Landeshauptstadt Magdeburg  
Erster Beigeordneter Heiko Liebenehm, Landesgeschäftsstelle

#### **c) von der Landesgeschäftsstelle:**

Referentin Andrea Schulz  
Sachgebietsleiterin Sylvia Laumann als Protokollführerin

**Es fehlen entschuldigt:**

Vizepräsident Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Stadt Dessau-Roßlau

Verbandsgemeindebürgermeisterin Kerstin Beckmann, Verbandsgemeinde Wethautal

Bürgermeister Egbert Geier, Stadt Halle (Saale)

Bürgermeisterin Antje Klecar, Stadt Wettin-Löbejün

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023 als Video-konferenz
3. Strategieansätze zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips
4. Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt – Auswertung der Umfrage aus dem Jahr 2022; weiteres Vorgehen
5. Einschränkungen beim Heizen mit Holz Renewable Energy Directive III (abgekürzt: RED III)
6. Ergebnisse der 4. Stufe der Lärmkartierung und Aufstellen von Lärmaktionsplänen in den kartierungspflichtigen Gemeinden
7. Digitalisierung der Bauverwaltung;  
Einführung des Datenaustauschstandards XPlanung
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt;  
Beschluss der Landesregierung vom 24.01.2023
9. Verbandsangelegenheiten
  - 9.1 Vorbereitung der 67. Kreisvorstandskonferenz am 05.06.2023;  
Festlegung eines Themenschwerpunktes
10. Mitarbeit in den Gremien des SGSA
  - 10.1 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und  
Umweltausschuss
11. Mitarbeit in anderen Institutionen
  - 11.1 Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA);  
Benennung eines Mitgliedes
  - 11.2 Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt;  
Benennung eines Mitgliedes

12. Mitteilungen

13. Verschiedenes

### **Zu TOP 1 - Begrüßung und Feststellung der Tagesordnung**

Herr Dittmann begrüßt die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Präsidiums zur 205. Präsidiumssitzung im Flair Hotel Deutsches Haus in Arendsee.

Herr Küper teilt mit, dass das ursprünglich für TOP 5 vorgesehene Thema Mietspiegelzuständigkeitsgesetz keines Beschlusses bedarf und daher in die Mitteilungen unter TOP 12.4 übergegangen sei. Die anderen Tagesordnungspunkte seien in der Nummerierung angepasst worden.

Das Präsidium stellt die Tagesordnung einstimmig fest.

### **Zu TOP 2 - Genehmigung der Niederschrift der 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023 als Videokonferenz**

---

Herr Dittmann berichtet, dass in der Landesgeschäftsstelle keine Änderungs- und Ergänzungswünsche zur Niederschrift der 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023 eingegangen seien.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Die Niederschrift über die 204. Präsidiumssitzung am 30.01.2023 als Videokonferenz wird genehmigt.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu TOP 3 - Strategieansätze zur Weiterentwicklung des Konnexitätsprinzips**

Herr Dittmann sagt, dass der SGSA in der Finanzstrukturkommission (FSK) das Thema des Konnexitätsprinzips und hierbei die Forderung eines Ausführungsgesetzes zur Landesverfassung angesprochen habe. Der Landkreistag habe den SGSA dabei voll umfänglich unterstützt, allerdings sei bei den Vertretern der Landesregierung wenig Bereitschaft zu einer solchen gesetzlichen Regelung zu erkennen gewesen.

Herr Küper ergänzt die Ausführungen von Herrn Dittmann und weist auf den umfangreichen Vorbericht hin. Die Gespräche mit der Landesregierung zeigen, dass hierzu offensichtlich zur Zeit wenig politischer Wille zu gesetzlichen Änderungen bestehe. Die Verfassungsbeschwerden der kommunalen Ebene der letzten Jahre verdeutlichen aber auch, dass das Bestreiten des Klagewegs nicht dazu führe, dass ein vollumfänglicher Mehrbelastungsausgleich und damit die Einhaltung der Konnexitätsregelung erreicht werden konnte. Deshalb sollte der Klageweg nur noch in Einzelfällen beschritten werden.

Allerdings zeige z.B. das Verfahren zum Zensus, dass einige Gemeinden mit den vom Land gewährten Mitteln zum Mehrbelastungsausgleich auskommen, andere dagegen nicht. Zudem

gebe es deutliche Unterschiede bei der Einbeziehung des SGSA in die Gesetzgebungsverfahren durch die Fachministerien. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID) sei durchaus bemüht, bereits im Vorfeld mit der Landesgeschäftsstelle über die Höhe eines Mehrbelastungsausgleiches zu reden. Andere Ministerien gehen leider einen ganz anderen Weg. Hierfür nennt er als negatives Beispiel den Mehrbelastungsausgleich für NATURA 2000.

Im Weiteren schlägt Herr Küper vor, dass den Abgeordneten im Landtag noch einmal erläutert werden müsse, was kommunale Selbstverwaltung bedeutet und wie diese umgesetzt werden könne. Herr Küper glaubt, dass dies im Landtag bei den Abgeordneten nicht ausreichend bekannt sei.

Der Finanzminister nehme die Gemeinden mit höheren Steuereinnahmen als Argument dafür, dass die Gemeinden insgesamt positive Überschüsse erzielen. Dass diese Überschüsse notwendig seien, um vorhandene Schulden abzubauen, spiele leider keine Rolle. Auch der Landtag teile hierzu eher die Meinung des Finanzministers und wolle oder könne die Finanzausstattung der Kommunen nicht einschätzen.

Herr Küper glaubt nicht, dass der Landtag in der laufenden Legislaturperiode eine Änderung der Landesverfassung forcieren werde.

Herr Liebenehm unterstützt die Ausführungen von Herrn Küper und sagt, dass dem Landtag die Aufgaben der Kommunen noch einmal eindringlich dargelegt werden müssen. In diesem Zusammenhang würden dann auch die Inhalte der Konsultationsvereinbarung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden noch einmal ein Thema sein. Die Geschäftsordnung des Landtages sehe leider nicht vor, dass die kommunalen Spitzenverbände bereits vor der 1. Kabinettsbefassung gehört werden. Es müsse darauf hingewirkt werden, dass die Anhörung der Kommunen bereits beim Vorliegen eines Referentenentwurfes erfolge und in diesem Rahmen Mehrbelastungsausgleiche besprochen und gegenteilige Positionen ausgeräumt werden.

Herr Liebenehm regt an, dass auch die Forderung nach einem Konnexitätsausführungsgesetz bestehen bleibe. Dies sei nach Auffassung von Herrn Liebenehm derzeitig aber nur mit Gesprächen im Landtag und mit dem Landesrechnungshof möglich, da er davon ausgehe, dass die Landesregierung dieses Vorhaben nicht unterstützen werde.

Herr Küper berichtet, dass in internen Gesprächen mit dem Landesrechnungshof durchaus die Nichteinhaltung des Konnexitätsprinzips gesehen werde. Er glaube, dass auch der Finanzminister Interesse habe, Mehrbelastungen über die Fachgesetze und nicht über das Finanzausgleichsgesetz zu regeln.

Herr Dittmann spricht sich für klare Forderungen des SGSA gegenüber Landesregierung, Landtag und Landesrechnungshof aus. Es sollten dabei die kommunalen Erwartungen deutlich formuliert werden.

Herr Liebenehm empfiehlt, dass dargestellt werden müsse, dass die Aufgaben der Kommunen und des Landes gleichwertig seien, die Konsultationsvereinbarung sei hierfür eine gute Grundlage.

Das Präsidium nimmt die Ausführungen **zustimmend** zur Kenntnis.

#### **Zu TOP 4 - Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt - Auswertung der Umfrage aus dem Jahr 2022; weiteres Vorgehen**

---

Frau Schulz führt in das Thema ein und berichtet anhand des Vorberichtes. Sie erläutert die Berechnungen des ermittelten Investitionsbedarfes in Höhe von ca. 52 Mio. Euro. Es stelle sich nach der Ermittlung des Investitionsbedarfes nunmehr die Frage, wie dieser ausgeglichen werden könne. Der Arbeitskreis Rechtsangelegenheiten im SGSA habe sich mit dem Thema beschäftigt und den heutigen Beschlussvorschlag voll umfänglich befürwortet.

Im Weiteren stellt Frau Schulz den Beschlussvorschlag vor und erläutert die Inhalte.

Herr Hünerbein sagt, dass die Förderung von Feuerwehren in das Förderprogramm LEADER verschoben wurde. Die dort bereit gestellten Mittel seien viel zu gering und reichen nicht aus, um den aufgezeigten Investitionsstau erheblich zu verringern. Die Verteilung der gesamten Feuerschutzsteuer auf die Gemeinden sei ein richtiger Weg, allerdings werde dieses Aufkommen nicht ausreichen, um eine auskömmliche Finanzierung zu garantieren. Hierzu seien unbedingt zusätzliche investive Mittel des Landes notwendig. Die Einführung einer Abgabe für die Löschwasserversorgung halte er rechtlich nicht für umsetzbar.

Herr Klebe teilt mit, dass die Beantragung der LEADER-Mittel einen erheblichen Verwaltungsaufwand verursache.

Herr Stöhr geht davon aus, dass die Probleme der Löschwasserversorgung insbesondere den ländlichen Raum betreffen. Die vorhandenen Hydranten seien nicht ausreichend und das zur Verfügung stehende Wasser teilweise zu gering. Das Land sehe aus seiner Sicht das Problem nicht. In diesem Zusammenhang spricht Herr Stöhr auch das vom Innenministerium aufgelegt Förderprogramm in Höhe von 12 Mio. Euro an. Leider seien die zeitlichen Vorgaben zur Beantragung und vor allem der Umsetzung so kurz gewesen, dass die Umsetzung nur schwer oder gar nicht möglich war.

Herr Schulz unterstützt die Aussage von Herrn Stöhr. Im Land seien nur 15 Projekte gefördert, davon im Landkreis Stendal 1 Projekt. Dies zeige, dass das Land nicht wirklich an dem Abbau des Investitionsstaus arbeite. Das Land betone, dass die LEADER LAG 20 Prozent des Budgets für den Brandschutz zur Verfügung stellen müsse. Die Summe sei viel zu gering und es werde zu weiteren Problemen führen.

Frau Schumacher berichtet, dass die LEADER-Gruppen das Thema Brandschutz sehr nachrangig behandeln.

Frau Golz teilt mit, dass die Kosten z.B. für die Errichtung von Tiefbrunnen um das Fünffache gestiegen seien. Daher gehe sie davon aus, dass der von der Landesgeschäftsstelle ermittelte Gesamtinvestitionsbedarf von 52 Mio. Euro nicht ausreichen werde.

Herr Zugehör unterstützt die Auffassungen zu den Problemen der Löschwasserversorgung. Die Gemeinden seien allerdings in der Pflicht, diese Aufgaben vollumfänglich vor Ort zu lösen. Diese Pflichtaufgabe nehme ihnen keiner ab. Die Gerichte würden im Falle einer Klage gegen die Gemeinden entscheiden.

Herr Hünerbein stellt fest, dass es eine Definition des sogenannten Grundschatzes geben müsse. Es könne aus seiner Sicht nicht einhergehen, dass die Gemeinden für Bundesautobahnen und dem Forst des Staatswaldes ebenfalls zuständig seien. Hier müsse der Bund und das Land eigen Ressourcen vorhalten.

Herr Loeffke führt aus, dass die Stadt Hohenmölsen transportable, aufblasbare Behälter für die Löschwasserversorgung erworben habe und nutze.

Herr Staub sagt, dass z.B. die MIDEWA solche Behälter vermiete, diese seien aber nicht überall nutzbar. Im Weiteren unterstützt er die Forderung der Landesgeschäftsstelle, dass das Aufkommen der Feuerschutzsteuer bei den Gemeinden verbleibe.

Herr Liebenehm informiert, dass das Innenministerium den Brandschutz als Pflichtaufgabe der Gemeinden ansehe und Förderprogramme eine freiwillige Unterstützung der Gemeinden durch das Land darstellte. Die Landesgeschäftsstelle habe bezugnehmend auf den Koalitionsvertrag das Thema Löschwasserversorgung der Staatskanzlei erneut vorgetragen und ernsthafte Diskussionen über mögliche Lösungsansätze im Rahmen einer interministeriellen Arbeitsgruppe angeregt. Es gebe nunmehr immer wieder Diskussionen der Zuständigkeiten der Ressorts in der Landesregierung, konkret zwischen dem Innenministerium und dem Bereich des ehemaligen Umweltministeriums. Die vom SGSA durchgeführte Umfrage resultiere daraus, dass das Innenressort sich nicht in der Lage sah, eine solche Umfrage selber zu organisieren. Im Ergebnis der Umfrage werde der SGSA dem Land die Ergebnisse vortragen und die Probleme aufzeigen.

Herr Müller berichtet, dass die Stadt Zahna/Elster die Löschwasserversorgung im Rahmen des Konzessionsvertrages geregelt habe.

Herr Hünerbein regt an, den Beschlussvorschlag um einen Punkt 4 zu ergänzen und beim Innenministerium einzufordern, dass gemeindlicher Grundschatz definiert und der Begriff Sonderaufgaben z.B. für Autobahnen und Staatsforst seien werde.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

1. ***Das Präsidium bittet die Landesregierung, kurzfristig ein Förderprogramm aufzulegen, um die Träger des Brandschatzes schnell bei Maßnahmen finanziell zu unterstützen, die Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt sicherzustellen.***
2. ***Das Präsidium fordert die Landesregierung auf, das gesamte Aufkommen der Feuerschutzsteuer den Kommunen für Investitionsmaßnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung zur Verfügung zu stellen.***
3. ***Das Präsidium bittet die Landesregierung, eine Rechtsgrundlage zu schaffen, nach der die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden zweckgebundene Einnahmen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung über eine Abgabe generieren können.***
4. ***Die Landesgeschäftsstelle wird gebeten, mit dem Ministerium für Inneres und Sport abzustimmen, wie weit gemeindlicher Grundschatz im Rahmen der Löschwasserversorgung geht und welches Sonderaufgaben (Forst, Autobahn) sind.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Zu TOP 5 - Einschränkungen beim Heizen mit Holz Renewable Energy Directive III (abgekürzt: RED III)**

---

Herr Küper stellt den Tagesordnungspunkt anhand des Vorberichts vor. Er geht davon aus, wenn primäre Holzmasse künftig keine erneuerbare Energie mehr wäre, dass die Biomasse dann im Wald verbleiben müsse. Einige Gemeinden halten eigene Waldbestände vor, welche nach forstwirtschaftlichen Gesichtspunkten bewirtschaftet werden müssen. In diesem Zusammenhang erwähnt Herr Küper, dass der Deutschen Forstwirtschaftsrat pro primäre Holzmasse argumentiere.

Herr Dittmann stimmt den Ausführungen von Herrn Küper zu und befürchtet eine verschärfte Diskussion zum Thema erneuerbare Energien.

Herr Loeffke berichtet, dass in Ilsenburg die Errichtung eines Heizwerkes geplant sei, welches auch primäre Holzmasse verbrennen solle.

Herr Schulz teilt mit, dass die Stadtwerke Osterburg ein Holzhackschnitzelheizungssystem für die städtischen Wohnungen betreibe. Er regt an, dass Größenordnungen für primäre Holzmasse bestimmt werden, um gravierende Abholzungen zu vermeiden und eine geordnete Holzwirtschaft zu ermöglichen.

Herr Küper geht davon aus, dass die Kommunen ihren Kommunalwald ordnungsgemäß bewirtschaften und es keine Großabholzungen gebe.

Herr Stöhr sagt, dass dies Vorgaben der EU seien, die eine weitere Großabholzung und Vermarktung verhindern wollen.

Herr Küper erklärt, dass der heutige Präsidiumsbeschluss Herrn Gaffert als Mitglied im Deutschen Forstwirtschaftsrat (DFWR) mitgegeben werde, um auf die kommunalen Belange im DFWR hinweisen zu können.

Herr Hünerbein schlägt vor, dass dies auch den Bundesverbänden nahegebracht werden sollte.

Herr Küper antwortet, dass er dies in den Geschäftsführertagungen der Bundesverbände ansprechen und den Präsidiumsbeschluss vortragen werde.

Herr Dittmann empfiehlt, dass Herr Gaffert im Deutschen Forstwirtschaftsrat den Vorschlag einer Differenzierung vortragen solle.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Das Präsidium spricht sich für eine weitere energetische Holzverwendung aus. Eine Unterscheidung zwischen primärer und sekundärer holzartiger Biomasse hätte schädliche Auswirkungen für die dezentrale Energieversorgung im ländlichen Raum zur Folge.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Zu TOP 6 - Ergebnisse der 4. Stufe der Lärmkartierung und Aufstellen von Lärmaktionsplänen in den kartierungspflichtigen Gemeinden**

---

Herr Küper berichtet über die Durchführung und die Ergebnisse der 4. Stufe der Lärmkartierung. Derzeit gebe es Gespräche mit dem Ministerium und dem LAU, damit die 5. Stufe der Lärmkartierung zentral vom Land organisiert werde.

Überdies teilt Herr Küper mit, dass nach der Beendigung der 4. Stufe der Lärmkartierung alle lärmkartierungspflichtigen Gemeinden einen Lärmaktionsplan aufstellen müssen. Eine zentrale Durchführung sei hierfür nicht möglich. Die Landesgeschäftsstelle werde mit dem LAU Hilfestellungen für die Erstellung eines Lärmaktionsplanes erarbeiten.

Herr Ruch informiert, dass die Stadt Quedlinburg einen Lärmaktionsplan bereits erstellt habe, welcher im Stadtrat am 20.4.2023 beschlossen werde. Er sehe darin auch eine Chance für Argumentationen der Verwaltung gegenüber dem Stadtrat.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium nimmt die Ergebnisse der 4. Stufe der EU-Lärmkartierung zur Kenntnis.**
- 2. Die Zuständigkeit für die EU-Lärmkartierung ist für die Städte und Gemeinden außerhalb der Ballungsräume pflichtig und für die Ballungsräume Magdeburg und Halle (Saale) optional auf Ebene der Landesverwaltung wahrzunehmen.**
- 3. Das Präsidium erkennt die Lärmaktionsplanung als kommunale Chance auf den Umweltfaktor Lärm Einfluss zu nehmen. Für die Lärmaktionsplanung soll die Landesgeschäftsstelle mit dem Landesamt für Umweltschutz Hilfestellungen erarbeiten. Für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz soll ein Musterlärmaktionsplan erstellt werden.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Zu TOP 7 - Digitalisierung der Bauverwaltung; Einführung des Datenaustauschstandards XPlanung**

---

Herr Küper erläutert, dass X-Planung eine Plattform sei, auf die Bauverwaltungsdaten wie F-Pläne, B-Pläne u.a. aufgespielt werden. Diese seien dann von Bauherren und anderen Behörden nutzbar und sollen die Vorgänge zum Bauantrag vereinfachen. Herr Küper führt weiter aus, dass auch andere Landesverbände diese Plattform unterstützen und ihren Mitgliedern empfehlen. Es werde damit ein einheitlicher Standard in Sachsen-Anhalt geschaffen, die Kosten trage das Land. Hierfür werden zunächst 3,4 Mio. Euro aus dem Corona-Sondervermögen des Landes verwendet, eine Evaluierungsklausel werde verankert.

Herr Klebe sagt, dass das Ziel dieses Vorhabens in den Informationsveranstaltungen nicht deutlich dargestellt wurde.

Herr Liebenehm führt aus, dass der IT-Planungsbeirat in 2017 die Schaffung des Formates X-Planung beschlossen habe. Das Land wende das Format ebenfalls an und das Ziel sei, dass durch den Beitritt der Gemeinden ein landeseinheitliches Format entstehe. Es sollen damit ca. 7000 B-Pläne und F-Pläne digitalisiert werden. Die neuen Pläne können sofort aufgespielt werden. Eine Nutzung der Plattform sei dann für Bauherren, Architekten und Investoren möglich. Die Kommunen entscheiden selbst, wie tief die Digitalisierung der gemeindeeigenen Daten erfolge. Um eine Umsetzung zu realisieren, wolle der SGSA mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales eine Verwaltungsvereinbarung schließen, über diese treten die interessierten Gemeinden bei. Die Landesgeschäftsstelle empfehle diese zentrale Lösung.

Herr Küper sagt, dass die Gemeinden selber entscheiden, ob sie sich der Plattform anschließen oder nicht.

Herr Staub fragt, ob auch die neuen Pläne eingestellt werden können.

Herr Küper antwortet, dass dies möglich sei.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

1. ***Das Präsidium bekennt sich zu einer Digitalisierung der Bauverwaltungen. Die Digitalisierung der Bauverwaltung ist dafür geeignet, durch automatisierte Verfahrensführung perspektivisch Personalmangelsituationen ausgleichen zu können und die kommunale Verwaltung nachhaltiger zu gestalten.***
2. ***Das Präsidium begrüßt den Aufbau einer zentralen X-Planungsplattform des Landes.***
3. ***Die Einführung des X-Planungsstandards für die Bauleitplanung muss mit einer Digitalisierung der Bestandspläne einhergehen. Das Präsidium befürwortet den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen SGSA und dem Land Sachsen-Anhalt. Das Präsidium empfiehlt allen Städten und Gemeinden der Vereinbarung beizutreten.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

#### **Zu TOP 8 - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes Sachsen-Anhalt; Beschluss der Landesregierung vom 24.01.2023**

---

Frau Laumann führt in das Thema ein und bezieht sich auf den Vorbericht und die gefertigte Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. In dem Anschreiben der Landesgeschäftsstelle sei seinerzeit auch darauf hingewiesen worden, dass es Bestrebungen von Gemeinden gebe, private Bestattungsplätze zu errichten, z.B. für Friedwalde. Die Argumentation der Gemeinden beziehe sich auf den hohen Verwaltungsaufwand für die Genehmigung eines Friedwaldes. Die Stadt Osterburg habe die Aufnahme dieser Regelung im Gesetzentwurf eingebracht. Die Stadt Schönebeck habe dies aus den im Vorbericht genannten Gründen abgelehnt. Frau Laumann bittet beide Städte ihre Argumentationen vorzutragen und um Diskussion.

Herr Schulz berichtet, dass in Osterburg die Bürgerinnen und Bürger auf die Stadt zugegangen seien und diese Bestattungsart angeregt haben. Der Stadtrat sei diesen Anregungen gefolgt und habe den Beschluss gefasst, dass ein Friedwald in Osterburg errichtet werde. Dies sei, so Herr Schulz, auch unter dem Gesichtspunkt der demografischen Entwicklung in Sachsen-Anhalt durchaus sinnvoll. Der Abschluss eines Vertrages mit dem Betreiber und das Einholen der vielen Genehmigungen bringe besonders eine kleine Verwaltung, wie es die Stadt Osterburg ist, an ihre Grenzen, weil nicht ausreichend Fachpersonal vorhanden sei. Daher wäre es durchaus sinnvoll, wenn private Besitzer dies direkt übernehmen können und die Stadt keine Aufwendungen habe. Der Friedwald sei nunmehr 2 Jahre in Betrieb und werde rege nachgefragt. Dies gehe durch alle gesellschaftlichen Schichten. Die Wünsche der Betroffenen sollten über den Betrachtungen der Wirtschaftlichkeit stehen.

Herr Dittmann sagt, dass die Schaffung von privaten Bestattungsplätzen und anderen Bestattungsformen außerhalb der gemeindlichen Friedhöfe eine Entsolidarisierung der Gesellschaft bedeute. Dadurch werden immer weniger Betroffene eine Bestattung auf den Gemeindefriedhöfen vornehmen und die Kosten steigen für die Bürgerinnen und Bürger, welche sich für den Gemeindefriedhof entschieden haben. Aus seiner Sicht sei dies nicht zu unterstützen und er befürwortet den Punkt 1 des Beschlussvorschlages.

Herr Knoblauch unterstützt die Aussagen von Herrn Dittmann. Er sagt, dass die Errichtung eines Friedwaldes sowohl auf einem gemeindlichen Friedhof als auch in einem Waldgebiet der Gemeinde erfolgen könne. Ein gemeindliches Waldgebiet könne die Gemeinde verpachten und der Betreiber hole die Genehmigungen selbst ein. Dafür müsse keine explizite Regelung im Gesetz geschaffen werden.

Herr Küper fragt sich, warum Gemeinden die Waldbesitzer bei der Erzielung von zusätzlichen Geldeinnahmen unterstützen sollten. Der Kostendeckungsgrad gemeindlicher Friedhöfe liege derzeit nur bei ca. 60 Prozent und werde sich durch Schaffung privater Bestattungsplätze deutlich verringern.

Das Präsidium fasst hierzu folgenden Beschluss:

- 1. Das Präsidium des Städte- und Gemeindebundes lehnt die Möglichkeit, Friedhöfe für private Rechtsträger zu öffnen, ab.**

Abstimmungsergebnis: angenommen mit 1 Gegenstimme

Im Weiteren stellt Frau Laumann den Beschlussvorschlag zum Punkt 2 vor und verweist auf den Vorbericht.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Das Präsidium des SGSA erachtet es derzeit nicht für notwendig, dass die Möglichkeit einer „Reerdigung“ als neue Bestattungsform in den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 24.01.2023 aufgenommen wird. Sie empfiehlt der Stadt Aschersleben ein Modellprojekt mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung Sachsen-Anhalt zu initiieren.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Zu TOP 9 - Verbandsangelegenheiten**

### ***9.1 Vorbereitung der 67. Kreisvorstandskonferenz am 05.06.2023; Festlegung eines Themenschwerpunktes***

Herr Küper führt anhand des Vorberichtes aus und stellt das Thema vor. Der Finanzminister habe seine Teilnahme bereits zugesagt.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen von Herrn Küper und gibt bekannt, dass am 30.03.2023 im Landtag die Vorstellung der Ergebnisse des horizontalen Gutachtens stattfinden werde.

In diesem Zusammenhang geht Herr Küper noch einmal auf die letzte Sitzung der Finanzstrukturkommission (FSK) ein. In dieser habe der SGSA und der Landkreistag noch einmal die Notwendigkeit einer zeitnahen Erstellung eines vertikalen Gutachtens zum Finanzausgleich verdeutlicht. Das derzeitige System des Finanzausgleiches gelte nunmehr 12 Jahre und müsse überprüft werden. So seien z.B. kommunale Schwimmbäder eine freiwillige Aufgabe. Der Landtag sagt aber, diese seien notwendig, um den Schwimmunterricht und auch die Ausbildung der Rettungsschwimmer zu garantieren. Dies zeige deutlich, dass es eine Aufgabenüberprüfung geben müsse. Überdies berichtet Herr Küper, dass das in Naumburg stark defizitär laufende Schwimmbad, welches geschlossen werden sollte, auf Grund, dass der Burgenlandkreis dies als pflichtige Aufgabe ausgewiesen hat, weiter betrieben werden könne und die Stadt Naumburg die Finanzmittel bereitstellen dürfe. Im Übrigen habe der Finanzminister erkennen lassen, dass ein vertikales Gutachten auch möglich sei, wenn eine ausreichende Anzahl von Jahresabschlüssen vorliege.

Herr Loeffke fragt, ob der Finanzminister zugesagt habe, dass ein vertikales Gutachten auch erstellt werde, wenn nicht 100 Prozent der Jahresabschlüsse der Gemeinden vorliegen.

Herr Dittmann antwortet, der Finanzminister habe in Aussicht gestellt, dass eine signifikante Größe an genehmigten Jahresabschlüssen vorliegen müsse. Dies solle natürlich nicht nur 50 Prozent betragen, welche Größenordnung dem Finanzministerium vorschwebte, müsse verhandelt werden.

Herr Küper ergänzt und sagt, dass das Innenministerium die Meinung des Finanzministers teile.

Herr Dittmann regt an, dass besonders in der KVK am 5.6.2023 auch die kommunale Position deutlich vorgetragen werden müsse.

Herr Schulz fragt, ob das Schreiben des Burgenlandkreises zur Festschreibung, dass das Schwimmbad eine Pflichtaufgabe darstelle, dem Präsidium übergeben werden könne.

Herr Küper sagt zu, mit Oberbürgermeister Müller zu sprechen und darum zu bitten.

Herr Staub geht davon aus, dass die noch nicht vollständig geprüften Jahresabschlüsse der Gemeinden vom Land vorgeschoben werden, um kein Gutachten zum vertikalen Finanzausgleich erstellen zu müssen.

Herr Hünerbein vertritt die Auffassung, dass das Land ausreichend Daten aus den Kassenstatistiken habe, um ein solches Gutachten fertigen zu lassen.

Herr Küper teilt mit, dass es notwendig sei, die Abschreibungen der Gemeinden zu kennen. Diese seien nur in den Jahresabschlüssen abgebildet.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Das Präsidium beschließt, dass die 67. Kreisvorstandskonferenz mit dem Titel „Quo vadis FAG? - Erkenntnisse aus dem horizontalen und Bekenntnisse zum vertikalen Gutachten“ durchgeführt wird.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu TOP 10 - Mitarbeit in den Gremien des SGSA**

#### ***10.1 Berufung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss***

Herr Dittmann stellt den Beschlussvorschlag vor.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Das Präsidium beruft Herrn Michael Audörsch, Baudezernent der Stadt Köthen (Anhalt), als stellvertretendes Mitglied in den Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss des SGSA.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### **Zu TOP 11 - Mitarbeit in anderen Institutionen**

#### ***11.1 Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH (NASA); Benennung eines Mitgliedes***

Herr Dittmann verweist auf den Vorbericht.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Dem Vorschlag, Herrn Beigeordneten für Umwelt und Stadtentwicklung der Landeshauptstadt Magdeburg, Jörg Rehbaum, als Mitglied im Aufsichtsrat der Nahverkehrsservice Sachsen-Anhalt GmbH zu benennen, wird zugestimmt.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

### ***11.2 Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt; Benennung eines Mitgliedes***

Herr Dittmann trägt anhand des Vorberichtes vor.

Das Präsidium fasst folgenden Beschluss:

***Als Mitglied im Naturschutzbeirat des Landes Sachsen-Anhalt wird  
Herr Ronald Hirtz, Stadt Halle (Saale), vorgeschlagen.***

Abstimmungsergebnis: einstimmig

## **Zu TOP 12 - Mitteilungen**

### ***12.1 Unfallkasse Sachsen-Anhalt; Ergänzung des Vorstandes***

Herr Liebenehm erläutert die Besetzung des Vorstandes der Unfallkasse und die Notwendigkeit der Ergänzung des Vorstandes.

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### ***12.2 Benennung von Delegierten zur 42. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages vom 23.-25. Mai 2023 in Köln***

Herr Dittmann verweist auf die Ausführungen im Vorbericht.

Das Präsidium nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

### ***12.3 Aktueller Sachstand Kommunalen Finanzausgleich***

Herr Küper verweist auf die Diskussionen in den vorangegangenen Präsidiumssitzungen und der heutigen Diskussion zum TOP 9.1.

### ***12.4 Entwurf eines Mietspiegelzuständigkeitsgesetzes***

Herr Küper sagt, dass die Umsetzung des Mietspiegelzuständigkeitsgesetzes ein positives Beispiel dafür sei, wie der SGSA beim Fachministerium die Frage eines Mehrbelastungsausgleiches verhandelt habe. Im Gegensatz zu den anderen Ländern lege das Ministerium einen Mehrbelastungsausgleich vor, welchen die Mitglieder für auskömmlich erachten.

Das Präsidium nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

### **Zu TOP 13 - Verschiedenes**

Herr Küper spricht das am 1.3.2023 in Kraft getretene Tariftreue- und Vergabegesetz LSA an. Dieses Gesetz sei im Grunde in der Praxis nicht anwendbar, weil u.a. eine Verordnung zur Ausführung fehle. Das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung (MS) als zuständiges Fachministerium habe zwar eine Handreichung erarbeitet, diese ersetze aber nicht die notwendige Verordnung. Die Landesgeschäftsstelle habe den Sachverhalt in einem Schreiben an den Wirtschafts- und Finanzausschuss des Landtages sowie an die zuständigen Minister Schulz und Grimm-Benne gesandt und um zeitnahe Regelungen gebeten. Überdies seien Gespräche mit Landtagsabgeordneten u.a. Herrn Heuer geführt worden. Dieser sehe keine Probleme bei der Anwendung des Gesetzes. Überdies habe Herr Heuer darauf verwiesen, dass er mit seinen Bürgermeistern gesprochen habe.

Herr Küper führt weiter aus, dass die Ministerin, Frau Grimm-Benne, der Landesgeschäftsstelle mitgeteilt habe, dass sie mit verschiedenen Vergabestellen in Abstimmung stehe.

Herr Küper sagt, dass die Landesgeschäftsstelle in die von den Ministern genannten Gespräche nicht involviert sei und fragte, welche Gemeinden und Vergabestellen diese Gespräche geführt haben. Die Landesgeschäftsstelle müsse über Gespräche, welche die Gemeinden mit den Ministerien führen, informiert werden, damit der Verband insgesamt eine einheitliche Sprachregelung finden könne.

Herr Loeffke berichtet, dass die Vergabestelle Halberstadt beim Ministerium zu Gesprächen war.

Herr Küper geht zudem noch einmal auf die Frage des landesspezifischen Mindestlohnes ein. Er fragt, ob das Heraufsetzen der Schwellenwerte tatsächlich so hoch sei, dass es keine Probleme bei der Vergabe gäbe.

Frau Golz informiert, dass bei Fördermaßnahmen des Landes die Planungskosten im Bewilligungsbescheid genehmigt werden. Bei der Verwendungsnachweisprüfung der Investitionsbank werde dies beanstandet und es komme zu Rückforderungen.

Frau Schulz erwähnt, dass es zum Tariftreue- und Vergabegesetz Anfang März ein Gespräch mit dem Wirtschaftsministerium und der Landesgeschäftsstelle gegeben habe, an dem auch die Städte Wolmirstedt, Magdeburg sowie der Landkreistag und das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung teilgenommen haben. Im Weiteren habe das Ministerium offensichtlich mit Vergabestellen gesprochen, diese Ergebnisse kenne die Landesgeschäftsstelle nicht.

Herr Loeffke stellt heraus, dass es regelmäßig zu Problemen mit der Investitionsbank bei der Genehmigung, Auszahlung und Verwendungsnachweisprüfung von Fördermitteln komme.

Herr Hünerbein zeigt die Schwierigkeiten mit dem Gesetz auf. Die Regelung zum höheren Mindestlohn in Sachsen-Anhalt führe dazu, dass die Firmen keine Angebote mehr abgeben. Überdies bedeute dieser Vorgang einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand. Die Schwellengrenze in Höhe von 120.000 Euro sei nicht so hoch, dass es zu keinen Vergaben mehr komme.

Herr Loeffke gibt zu bedenken, dass weitere Briefe an die zuständigen Ministerien und Abgeordnete nicht zum Erfolg führen werden. Er empfiehlt eine größere mediale Darstellung, um die Probleme zu benennen.

Herr Dittmann regt an, dass die Landesgeschäftsstelle ein Mitgliederrundschreiben verfasse, indem die Umsetzbarkeit der Maßnahmen nach dem neuen Gesetz abgefragt werden. Als Frist sollten 3 Wochen reichen. Danach können die Ergebnisse zusammengetragen und ein Brief mit der Vorstellung der Ergebnisse an den Ministerpräsidenten gesandt werden.

Herr Küper berichtet weiter über Gespräche mit dem Ministerium für Infrastruktur und Digitales (MID). Hierbei habe das MID erklärt, dass der bisherige Haushaltsansatz für die Finanzierung der Regionalen Planungsgemeinschaften von 400.000 Euro auf 800.000 Euro aufgestockt werde. Ursache hierfür sei ein Gutachten, welches 40,8 VBE für die Planungsgemeinschaften ermittelt habe. Bisher sei die personelle Ausstattung neben dem Leiter nur mit wenig Planern und viel Sekretariatsarbeit vorgesehen. Dies müsse im Zuge der anfallenden Arbeiten zugunsten der Planer geändert werden. Die kommunalen Spitzenverbände haben eine weitere Aufstockung der Kosten bis zu 1,5 Mio. Euro angemeldet.

Herr Knoblauch erläutert den Sachverhalt von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Schönebeck und nennt dabei als Beispiel die Beseitigung einer Ölspur. Die anfallenden Personal- und Sachkosten werden von den Versicherungen der Unfallverursacher zumeist nur in Höhe von 2/3 der Gesamtkosten übernommen.

Die Stadt Schönebeck habe seine Feuerwehrgebührensatzung unter Hinzuziehung der mit dem MI abgestimmten Mustersatzung des SGSA einschließlich der inhaltlichen Erläuterungen aufgestellt. In dieser seien die Kosten auf Grundlage der Jahreseinsatzstunden und 30 v.H. Gemeindeanteil an Vorhaltekosten für Personal- und Sachaufwendungen ermittelt worden. Gegen die bestehende Satzung sei der Klageweg vor dem VG Magdeburg beschritten worden. Die Klage wurde abgewiesen. Im Weiteren spricht Herr Knoblauch das in der Sache ergangene OVG-Urteil gegen die Verbandsgemeinde Westliche Börde an. Das Urteil des VG Magdeburg zeige, dass die bestehende Rechtsunsicherheit zum Thema Jahreseinsatzstunden/Jahresstunden ungeklärt bleibe. Er bittet die Landesgeschäftsstelle um rechtliche Prüfung.

Frau Schulz sagt eine rechtliche Prüfung in Abstimmung mit dem MI zu.

Herr Loeffke spricht das Thema der Prüfrechte des Landesrechnungshofes und das Mitgliederrundschreiben des SGSA vom 24.02.203 an.

Herr Knoblauch informiert, dass der Landesrechnungshof vom Salzlandkreis die Einräumung von Prüfrechten für kommunale Unternehmen gefordert habe. Der Kreistag habe den vom Landrat eingebrachten Beschlussvorschlag zweimal abgelehnt. In Folge dessen sei von der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde eine Anordnungsbefugnis erstellt worden, gegen die der Landkreis nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg eingereicht habe. Nach Klageabweisung sei beim OVG LSA Antrag auf Berufung gestellt, der abgelehnt wurde. Er führt weiter aus, dass sich ihm die Notwendigkeit einer zusätzlichen Prüfung des LRH zu den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nicht erschließe und überdies er eine Benachteiligung kommunaler Unternehmen sehe. Die Satzung müsse im Ergebnis der Klage geändert und die Prüfrechte des LRH aufgenommen werden.

Herr Liebenehm ergänzt die Ausführungen von Herrn Knoblauch und erklärt die Regelungen des § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA und deren Unterschiede. Er teilt mit, dass von diesen Regelungen und der Auffassung des VG Magdeburgs auch die KOWISA betroffen sei. Die Landesgeschäftsstelle und die KOWISA prüfen dies derzeit und suchen nach Lösungsmöglichkeiten.

Frau Borris berichtet, dass die Landeshauptstadt Magdeburg ebenfalls ein Schreiben der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde erhalten habe, in der die Einräumung der genannten Prüfrechte gefordert werde. Sie fragt, ob dies auch für städtische Unternehmen mit einer Beteiligung von 51 % gelte.

Herr Liebenehm teilt mit, dass die genannten Regelungen auch dafür gelten.

Herr Staub stellt die Frage, ob die Einhaltung tatsächlich kontrolliert werde.

Herr Knoblauch führt aus, dass die Kommunalaufsicht eine klare Zeitschiene für die Umsetzung gestellt habe und dies kontrollieren werde.

Herr Loeffke fragt, ob die Prüfrechte des LRH sich aus der Einwohnerzahl ergebe.

Herr Liebenehm verweist auf die in § 140 KVG LSA geregelten Prüfrechte, welche im Zusammenhang mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu sehen seien.

Herr Schulz spricht das 2,3 % Windenergieziel an. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde sei eine Höhenbegrenzung bestimmt, der Plan selber befinde sich allerdings noch in der Prüfung und sei noch nicht rechtskräftig. Er fragt, ob auch andere Gemeinden Regelungen zur Höhenbegrenzung getroffen haben und ob es hierzu Probleme gebe.

Herr Hünerbein sagt, dass die Stadt Gommern diese Regelungen im B-Plan festgelegt habe.

Herr Stöhr führt aus, dass gemäß § 6 EEG die Gemeinden mit 0,2 Cent/KWh an einer Windenergieanlage an Land zu beteiligen seien. Er fragt, ob andere Gemeinden hierzu bereits Verträge mit Betreibern geschlossen und dazu Erfahrungen gesammelt haben.

Frau Golz berichtet, dass es durchaus schwierig sei, einen solchen Vertrag mit einem Betreiber abzuschließen. Der 1. Mustervertrag sei nach Auffassung einer beauftragten Rechtsanwaltskanzlei nicht verwendbar gewesen. Überdies müsse erst der B-Plan rechtskräftig sein, bevor ein Abschluss eines Vertrages erfolgen könne. Dies führe zu hinreichenden Problemen.

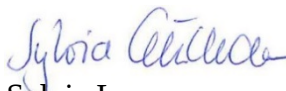
Frau Renner geht davon aus, dass auch der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages vor der Rechtswirksamkeit des B-Planes möglich sei und das Verfahren vereinfache.

*Anmerkung:*

*Die Fragen zum Mustervertrag und Probleme beim Abschluss mit den Betreibern sollten individuell mit der Landesgeschäftsstelle besprochen werden. Hierzu kann die zuständige Referentin, Frau Grimm befragt werden.*

  
Andreas Dittmann  
Präsident

  
Bernward Küper  
Landesgeschäftsführer

  
Sylvia Laumann  
Protokollführerin